



# Mandanten- information

Nummer  
01/2018

## Jürgen Naumann & Marion Baatz

Rechtsanwälte  
in Bürogemeinschaft

**Mahlsdorfer Str. 110  
12555 Berlin**

TEL. 030-2829624  
030-28046812  
FAX 030-2827726

E-Mail:

[ranaumann@arcor.de](mailto:ranaumann@arcor.de)  
[ra-m.baatz@arcor.de](mailto:ra-m.baatz@arcor.de)

Website

[www.ranaumann.de](http://www.ranaumann.de)

### TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- ARBEITSRECHT
- VERKEHRSRECHT
- EHE- UND FAMILIENRECHT
- ALLG.ZIVILRECHT/  
FORDERUNGSEINZUG
- GRUNDSTÜCKSRECHT
- MIET UND PACHTRECHT
- KLEINGARTENRECHT

Nur für den persönlichen Gebrauch

Diese Information stellt  
keine Rechtsberatung dar.  
Trotz sorgfältiger Bearbeitung  
kann keine Haftung für den  
Inhalt übernommen werden

## Kein Eintritt einer Sperrzeit aufgrund von Arbeitsablehnung bei wichtigem Grund

*Anerkenntnisurteil Sozialgericht Cottbus vom 23.11.2017,  
Aktenzeichen S 39 AL 587/15*

Der Mandant sprach im Büro bei Rechtsanwältin Baatz vor, weil gegen ihn durch Bescheid der Agentur für Arbeit Cottbus für einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen der Eintritt einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung verhängt wurde. Dies wurde damit begründet, dass der Mandant das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses in zwei Fällen verhindert hätte, weil er den potenziellen neuen Arbeitgebern mitteilte, dass er sich demnächst selbstständig machen wird und hierauf ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wurde.

Gegen die Bescheide wurde Widerspruch eingelegt und darauf hingewiesen, dass der Mandant verpflichtet gewesen ist, diese Tatsache dem potenziellen neuen Arbeitgeber bekanntzugeben. Gleichwohl verblieb die Arbeitsagentur bei ihrer Auffassung und wies den Widerspruch zurück, so dass sich die Klageerhebung erforderlich machte.

In dem Klageverfahren wurde seitens des Mandanten betont, dass die Tatsache, dass sich der Mandant in Kürze selbstständig machen wird, der Arbeitsagentur bekannt war. Der Mandant war in jedem Fall verpflichtet, diesen Umstand im Rahmen des Bewerbungsgesprächs zu offenbaren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass andernfalls Schadensersatzansprüche wegen Anfechtung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber wegen arglistiger Täuschung gegenüber dem Mandanten entstehen könnten. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung schloss sich das Gericht dieser Auffassung

vollumfänglich an. Auf die weiteren Mängel im Rahmen der Anhörung und auch der Arbeitsangebote kam es daher nicht mehr an. Die Vertretung der Agentur für Arbeit erklärte daraufhin das Anerkenntnis und die Aufhebung der Sperrzeiten für insgesamt sechs Wochen sowie die unverzügliche Nachzahlung des Arbeitslosengeldes für diesen Zeitraum.

Nach alledem konnte der Anspruch des Mandanten auf ungeminderte Zahlung des Arbeitslosengeldes durch Einreichung der Klageschrift vollumfänglich durchgesetzt werden. Die Nachzahlung ist zwischenzeitlich ebenfalls erfolgt. Die Kosten des Widerspruchs- und Klageverfahrens hat die Gegenseite vollumfänglich zu tragen.

Diese Ausführungen stellen eine verkürzte Sachverhaltsdarstellung dar. Sollte es Fragen zu den aufgeworfenen Problemen geben, steht die Unterzeichnerin nach vorheriger Terminvereinbarung gern zur Verfügung.

Marion Baatz  
Rechtsanwältin